



Satzung der Abteilung Kampfsport des TSV Pfuhl 1894 e. V.

Präambel

Die Abteilung **Kampfsport** ist eine Abteilung des TSV Pfuhl 1894 e.V. und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung und sind insoweit eine Ergänzung der Satzung des Gesamtvereins.

§ 1 Zweck

Die Abteilung pflegt und fördert den **Kampfsport**. Dies geschieht neben der Teilnahme an Wettkämpfen hauptsächlich durch das Anbieten von Trainingsmöglichkeiten. Das Training orientiert sich an sportlichen Grundsätzen und dabei insbesondere an den Grundsätzen nationaler und internationaler Fachverbände.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gesamtvereins ist auch für die Abteilung gültig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Abteilung sind
 - a) Kinder zwischen 4 und 13 Jahren als aktive Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen kann diese Altersgrenze auf Antrag und durch Beschluss der Abteilungsleitung über- bzw. unterschritten werden.
 - b) Jugendliche, ab dem 14. Lebensjahr und Erwachsene als aktive Mitglieder.
 - c) Erziehungsberechtigte von aktiven Mitgliedern nach a) als passive Mitglieder.
2. Aufgenommen werden als aktive Mitglieder nur Mitglieder des TSV Pfuhl 1894 e. V. und Mitglieder des Vereines zur Förderung des Taekwondosports (im Folgenden: Förderverein); die Mitglieder erklären sich bereit, für die Dauer der Abteilungsmitgliedschaft die Mitgliedschaft beim TSV Pfuhl, die Mitgliedschaft im Förderverein sowie die Mitgliedschaft im Fachsportverband Bayerische Taekwondo-Union (BTU) aufrecht zu erhalten.
3. Die Aufnahme in die Abteilung ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
4. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am **Kampfsport**-Training zu den regelmäßigen Trainingszeiten, in denen die für das Training vorgesehenen Trainingsorte zur Verfügung stehen; die Trainingszeiten werden von der Abteilungsversammlung nach § 6 festgelegt. Das Training wird von qualifizierten Trainern durchgeführt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung aus der Abteilung; diese ist nur halbjährlich möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin vorliegen. Sollte einem aktiven Mitglied aus medizinischen Gründen die weitere Trainingsteilnahme unmöglich werden, so kann bei Kindern und Jugendlichen der Erziehungsberechtigte oder das erwachsene aktive Mitglied die Abteilungsmitgliedschaft außerordentlich und vorzeitig kündigen. Die Trainingsuntauglichkeit ist durch ein Amts- oder vertrauensärztliches Attest nachzuweisen, das Attest hat bei Kindern und Jugendlichen der Erziehungsberechtigte, bei Erwachsenen dieser selbst beizubringen.
 - b) Durch Ausschluss; dieser kann auf Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen, wenn
 - i. Beiträge nicht pünktlich bezahlt werden und/oder
 - ii. das Mitglied durch unsportliches Verhalten andere Mitglieder oder Dritte in ihrer Gesundheit gefährdet, das Training durch Verstoß gegen die Trainingsgrundsätze fortgesetzt stört, die Arbeit der Abteilungsleitung entscheidend beeinträchtigt oder schuldhaft gröblich und beharrlich dazu beiträgt, das Ansehen der Abteilung oder des Gesamtvereins herabzusetzen.

Ein Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bzw. dem Erziehungsberechtigten des Mitglieds schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei der Abteilungsleitung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Abteilungsversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, d.h. eine Teilnahme am Training und an sonstigen Abteilungsaktivitäten ist nicht möglich.



§ 4 Abteilungsbeiträge

1. Die Abteilung erhebt keinen eigenen Abteilungsbeitrag.
2. Die Abteilung erhebt eine Aufnahmegebühr. Deren Höhe wird in der Abteilungsversammlung beschlossen..

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 6 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller aktiven und passiven Mitglieder nach § 3 Abs. 1.
2. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres findet eine Abteilungsversammlung statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder statt.
3. Zu einer Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden.

§ 7 Abteilungsvorstand

1. Dem Abteilungsvorstand gehören an
 - a) die Abteilungsleitung, d.h. der/die Abteilungsleiter/in und dessen Vertreter/in
 - b) der/die Kassenwart/in
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Jugendwart/in
 - e) bis zu 2 Beisitzer/innen
2. Der Abteilungsvorstand wird im Rahmen einer Abteilungsversammlung i.d.R. auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des TSV Pfuhl 1894 e. V. die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung.
3. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Kassenprüfung unterliegt den Revisoren des Gesamtvereins.
5. Die Beisitzer/innen haben Stellvertreterfunktion für die Vorstandsmitglieder b) bis d). Die Stellvertreterfunktionen werden vom Abteilungsvorstand festgelegt.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

Diese Abteilungssatzung kann bei einer Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

§ 9 Auflösung

Der nach Auflösung der Abteilung in der Abteilungskasse verbleibende Betrag fällt an den TSV Pfuhl 1894 e.V.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abteilungssatzung tritt mit dem Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft.

Neu-Ulm, 06.02. 2019

Der Abteilungsvorstand